

Reglement über die Standeskommission

der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfervereinigung (WPV)
vom 1. Mai 2004

I. ALLGEMEINES DER STANDESKOMMISSION

Gestützt auf Art. 27, Abs. 1 lit. g) des Gesetzes vom 9. Dezember 1992 über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (LGBl. 1993, Nr. 44, nachfolgend "WPG") sowie Art. 6, Abs. 1, lit. g) der Geschäftsordnung vom 31. August 1994 (nachfolgend WPGO) hat die Plenarversammlung der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (nachfolgend "WPV") nachstehende Standesrichtlinien erlassen:

Art. 1 Zweck und Aufgabe der Standeskommission

- 1.1 Die Standeskommission unterstützt den Vorstand der WPV in seinem Wirkungskreis und seinen Aufgaben gemäss Art. 28 Abs. 3 Bst. c), d), e) WPG sowie gemäss § 20 Abs. 1 Bst. e), f), g), § 23, § 24, § 25 WPGO mit Empfehlungen. Damit bezweckt die WPV, das Vertrauen der Kunden und der Öffentlichkeit in die Tätigkeit ihrer Mitglieder zu fördern, das Ansehen des Berufsstandes zu mehren und standeswidriges Verhalten zu verhüten.
- 1.2 Die Standeskommission beurteilt Verstösse gegen das WPG, die WPGO sowie Verstösse gegen Richtlinien die von der WPV erlassen worden sind und gibt in diesem Zusammenhang Empfehlungen an den Vorstand der WPV.
- 1.3 Die Standeskommission erstellt Gutachten (in Form von Empfehlungen zu Handen des Vorstandes) über die Angemessenheit des Honorars und der Vergütung der Dienstleistungen der Mitglieder der WPV.

Art. 2 Persönliche Zuständigkeit

- 2.1 Alle Mitglieder gemäss Art. 25 Abs. 1 WPG und § 1 Abs. 1 und 2 WPGO der WPV unterstehen der Beurteilung durch die Standeskommission.
- 2.2 Die Mitglieder der WPV haben vor der Standeskommission auch für Verstösse ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustehen.

Art. 3 Sachliche Zuständigkeit

3.1 Die Standeskommission ist zuständig für

- a) die Behandlung von Anzeigen, welche Verstösse gegen das WPG, die WPGO sowie Verstösse gegen Richtlinien der WPV zum Gegenstand haben, die erheblich sind oder die das Ansehen der WPV und/oder des Berufsstandes in ernstzunehmender Weise beeinträchtigen können.
- b) die Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit des Honorars und der Vergütung der Dienstleistungen der Mitglieder der WPV.

Die Standeskommission erstellt in diesem Zusammenhang Empfehlungen an den Vorstand.

3.2 Die Standeskommission kann auch von Amtes wegen tätig werden.

Art. 4 Zusammensetzung, Wählbarkeit, Unvereinbarkeit

4.1 Die Standeskommission setzt sich aus fünf Mitgliedern wie folgt zusammen:

- ein Vertreter des Vorstandes der WPV und zwei Mitgliedern der WPV,
- ein Rechtsanwalt, welcher Mitglied der liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer ist,
- ein in der Schweiz wohnhafter und nicht in Liechtenstein tätiger Wirtschaftsprüfer, welcher Mitglied der Schweizerischen Kammer der Wirtschaftsprüfung, Steuerexperten und Treuhandexperten ist.

4.2 Mit Ausnahme der Vertreter der WPV sind jedwelche gleichzeitige Tätigkeiten in anderen Organen der WPV unvereinbar mit dem Amt eines Mitgliedes der Standeskommission.

4.3 Die Mitglieder der Standeskommission sowie ihr Präsident werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Plenarversammlung gewählt.

4.4 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig; Ergänzungswahlen gelten für den Rest der laufenden Amtsdauer.

Art. 5 Schweigepflicht

Alle Mitglieder der Standeskommission sowie deren Hilfspersonen unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind von dieser Verschwiegenheitspflicht befreit soweit Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts sie dazu zwingen. An den Vorstand müssen jedoch sämtliche Informationen und Unterlagen weitergegeben werden.

II. VERFAHREN DER STANDESKOMMISSION

Art. 6 Einleitung des Verfahrens

- 6.1 Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch Anzeige oder von Amtes wegen.
- 6.2 Anzeigen sind dem Sekretariat der WPV schriftlich zu Händen des Präsidenten der Standeskommission einzureichen. Das Sekretariat leitet die Unterlagen unverzüglich an den Präsidenten der Standeskommission weiter und informiert den Vorstand entsprechend darüber.
- 6.3 Erhält der Präsident der Standeskommission Kenntnis von einem Sachverhalt, der ihm die Einleitung eines Verfahrens angezeigt erscheinen lässt, kann er das Verfahren von Amtes wegen eröffnen. Der Vorstand ist entsprechend zu informieren.

Art. 7 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Die Mitglieder der WPV sind verpflichtet, am Verfahren vor der Standeskommission mitzuwirken, zur Anzeige Stellung zu nehmen und von der Standeskommission verlangte Auskünfte zu erteilen.

Art. 8 Verfahrensgrundsätze

Das Verfahren der Standeskommission soll effizient, einfach und rasch sein und die allgemein anerkannten prozessualen Grundsätze, namentlich die Wahrung des rechtlichen Gehörs, beachten. Im übrigen legt die Standeskommission ihr Verfahren im Rahmen dieses Reglements für jede Angelegenheit, die ihr zum Entscheid unterbreitet wird, frei fest.

Art. 9 Anzeigeberechtigung

Jedermann ist berechtigt, innert zwei Jahren seit Kenntnisnahme des massgeblichen Sachverhalts Anzeige einzureichen. Die Selbstanzeige ist zulässig.

Art. 10 Inhalt der Anzeige

Die Anzeige hat den relevanten Sachverhalt genau zu umschreiben. Beweismittel sind zu nennen, Urkunden sind einzeln nummeriert und mit einem Beilagenverzeichnis zu versehen einzureichen. Zeugen sind mit Namen, Vornamen und genauer Adresse aufzuführen. Die Anzeige ist unterzeichnet einzureichen.

Art. 11 Nichteintretung

Nicht einzutreten ist auf Anzeigen, die

- a) unvollständig sind und auch auf entsprechende Fristansetzung hin nicht vervollständigt werden;
- b) offensichtlich unbegründet oder verspätet sind;
- c) ungebührlichen Inhalts sind;
- d) auf entsprechende Fristansetzung hin nicht in die Verfahrenssprache übersetzt werden;
- e) sich auf bereits von der Standeskommission beurteilte Sachverhalte beziehen;
- f) Sachverhalte betreffen, die offensichtlich nicht in die persönliche oder sachliche Zuständigkeit der Standeskommission fallen.

Art. 12 Beschlüsse

Die Standeskommission fasst ihre Entscheide für die Empfehlung mit Mehrheitsbeschluss; kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.

Art. 13 Sitzungsort

Der Präsident der Standeskommission bestimmt den Sitzungsort.

Art. 14 Stellung des Anzeigers

Dem Anzeiger kommt keine Parteistellung zu. Ihm steht keine Akteneinsicht zu, er kann keine Verfahrensanträge stellen.

Art. 15 Stellungnahme des Angezeigten und Mitwirkungspflicht

- 15.1 Die Anzeige wird unverzüglich, allenfalls nach Einholung von Ergänzungen, dem Angezeigten zur schriftlichen Stellungnahme innert der von der Standeskommission festgelegten Frist vorgelegt.
- 15.2 Nimmt der Angezeigte in der gesetzten Frist nicht Stellung, wird Verzicht auf Stellungnahme angenommen.

Art. 16 Abschreibung

Stellt der Angezeigte den standeskonformen Zustand sogleich wieder her, kann die Standeskommission der Anzeige keine weitere Folge geben und dem Vorstand empfehlen, das Verfahren abzuschreiben.

Art. 17 Beweisverfahren

- 17.1 Bleibt der Sachverhalt auch nach der Stellungnahme des Angezeigten unklar, ordnet die Standeskommission die Durchführung eines Beweisverfahrens an.
- 17.2 Die Standeskommission ist nicht an die Beweisanträge des Anzeigers und des Angezeigten gebunden. Sie kann den Sachverhalt von Amtes wegen untersuchen.
- 17.3 Nach Durchführung des Beweisverfahrens erhält der Angezeigte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 18 Empfehlungen der Standeskommission

- 18.1 Der Entscheid sowie die Empfehlung stellt der Präsident der Standeskommission dem Vorstand der WPV ohne Verzug schriftlich zu; mit detaillierter Begründung und sämtlichen vorhandenen Unterlagen.
- 18.2 Kommt die Standeskommission zum Schluss, dass
- a) auf die Anzeige nicht einzutreten ist (gemäss Art. 11)
 - b) das Verfahren abzuschreiben ist (gemäss Art. 16)
 - c) keine Verletzung der Berufsordnung vorliegt
- so hält sie dies in ihren Empfehlungen fest.
- 18.3 Erkennt die Standeskommission auf Verletzung des WPG, der WPGO oder der Richtlinien, so hält sie dies in ihrem Entscheid fest und empfiehlt:
- a) wegen Geringfügigkeit der Verletzung keine Massnahmen
 - b) Warnung
 - c) Anzeige an das Obergericht als zuständige Disziplinarbehörde

Art. 19 Kosten und Entschädigungsfolgen

- 19.1 Wird auf Verletzung erkannt, werden dem Angezeigten die Kosten des Verfahrens auferlegt.
- 19.2 Wird das Verfahren gemäss Art. 16 beschrieben, können dem Angezeigten die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.
- 19.3 Der Anzeiger kann an den Kosten des Verfahrens beteiligt werden
- bei Nichteintretung gemäss Art. 11 Bst. a, b, c, d
 - bei Nichteintretung gemäss Art. 11 Bst. e, f, wenn zudem offensichtlich missbräuchliche Gründe seitens des Anzeigers vorliegen.
- 19.4 Parteienentschädigungen werden im Verfahren vor der Standeskommission nicht zugesprochen.

Art. 20 Verfahrenskosten

Die Kosten des Verfahrens setzt die Standeskommission nach dem Aufwand und der Wichtigkeit des Geschäftes fest und gibt an den Vorstand eine entsprechende Empfehlung ab.

Art. 21 Verfahrenssprache

- 21.1 Die Verfahrenssprache ist Deutsch.
- 21.2 Der Präsident der Standeskommission entscheidet nach freiem Ermessen, ob anderssprachige Beweisurkunden in die Verfahrenssprache zu übersetzen sind.

Art. 22 Aufbewahrung der Akten

Nach Abschluss eines Falles werden die gesamten Akten dem Sekretariat der WPV zur Aufbewahrung übermittelt.

III. ORDNUNG DER STANDESKOMMISSION

Art. 23 Beschlussfassung der Standeskommission

- 23.1 Die Standeskommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Zirkulationsbeschlüsse sind nicht zugelassen.
- 23.2 Die Beschlussfassung der Standeskommission erfolgt gemäss Art. 12.

Art. 24 Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident der Standeskommission

- leitet die Sitzungen der Standeskommission;
- entscheidet über Ausstand (Art. 26)
- entscheidet über die Verfahrenseröffnung von Amtes wegen (Art. 6)
- veranlasst die Ergänzung ungenügender Anzeigen (Art. 11)
- erstattet die Empfehlungen an den Vorstand der WPV (gemäss Art. 18)

Art. 25 Ausstand

Mitglieder der Standeskommission haben in den Ausstand zu treten, wenn

- a) Tatsachen vorliegen, welche geeignet sind, sie als befangen erscheinen zu lassen oder Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit erregen;
- b) sie mit dem Angezeigten oder dem Anzeiger besonders verbunden oder von ihm abhängig sind;
- c) die Angelegenheit sie selbst, ihren Ehegatten, ihre Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad betrifft;
- d) die Angelegenheit ein Unternehmen betrifft, mit dem sie als Partner, Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsführung oder als Arbeitnehmer in Verbindung stehen oder gestanden haben.

Art. 26 Entscheid über Ausstand

Über Ausstandsgründe entscheidet im Streitfall der Präsident der Standeskommission; ist dieser selbst betroffen, entscheiden die übrigen Mitglieder.

Art. 27 Honorierung

Die Mitglieder der Standeskommission ausserhalb der WPV erhalten für ihre Mitwirkung in Verfahren ein Honorar, welches sich nach den marktüblichen Honoraransätzen für Kommissionstätigkeit in Liechtenstein richtet und vom Vorstand festgelegt wird.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist von der Plenarversammlung der WPV am 29. April 2004 genehmigt und tritt auf den 1. Mai 2004 in Kraft.

**Liechtensteinische
Wirtschaftsprüfer-Vereinigung**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Dr. Peter Hemmerle

Reto Silvani